

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag betont die Bedeutung der bundesstaatlichen Ordnung für die bisherige und künftige Entwicklung Deutschlands. Der Ausgestaltung und Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern kommt im Bundesstaat zentrale Bedeutung zu: Seine (vertikale) gewaltenteilende Wirkung kann der Föderalismus nur entfalten, wenn Bund und Länder gleichermaßen über substantielle Zuständigkeiten verfügen. Ein lebendiger Föderalismus in Deutschland hat außerdem Leitbildfunktion für die europäische Einigung.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte die Aufgabe, sich mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgeworfenen Fragen zu befassen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hatte sich schon im Laufe der mehr als 40jährigen Geltung des Grundgesetzes durch die Entwicklung zu einheitlichen Lebensverhältnissen verschoben. Der nächste Deutsche Bundestag soll die Frage der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten deshalb nochmals aufgreifen.

Bonn, den 29. Juni 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

